

Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) - Mehrwertsteuerliche Steuernachfolge - Unternehmensübernahme

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin ein (Art. 16 Abs. 2 MWSTG). Im Gegensatz zum früheren Recht muss nicht mehr ein Unternehmen mit sämtlichen Aktiven und Passiven übertragen werden. Es genügt, wenn lediglich ein Teilvermögen übertragen wird (partielle Steuernachfolge). Insoweit kann die Steuernachfolge unabhängig davon eintreten, ob der übertragende Unternehmensträger zivilrechtlich untergeht (vgl. zum Ganzen BGE 146 II 73 Erw. 2; siehe Mehrwertsteuer-Aktuell N° 115). Ob eine Unternehmensübernahme vorliegt, muss anhand der Umstände im Einzelfall beurteilt werden. Rechtsfolge der Steuernachfolge ist der Eintritt des Nachfolgers in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Steuerpflichtigen. Dazu gehören neben der Haftung für die Steuerschulden sämtliche Verfahrens- und materiellen Rechte und Pflichten im Bereich der Mehrwertsteuer für das übernommene Unternehmen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin den der strittigen Steuernachforderung zugrunde liegenden Geschäftsbereich von der X AG übernommen hat und ist insoweit nach Art. 16 Abs. 2 MWSTG in die steuerlichen Rechte und Pflichten dieser Gesellschaft eingetreten (Urteil des BGer vom 27. März 2025, Ref. 9C_710/2024, Erw. 3).

Mehrwertsteuerliche effektive Ermittlung des Privatanteils

Bei der effektiven Ermittlung des Privatanteils sind die privat gefahrenen Kilometer i. d. R. mit dem Referenzansatz von 0.75 Franken pro Kilometer zu multiplizieren (ab 01.01.2026), sofern daraus ein sachgerechtes Ergebnis resultiert. Ein höherer Ansatz pro Kilometer kann sich bspw. als sachgerechter erweisen, wenn mit dem Fahrzeug sowohl geschäftlich als auch privat sehr wenige Kilometer zurückgelegt werden. Wird ein tieferer Ansatz angewendet, ist dieser kalkulatorisch nachzuweisen (MWST-Info 08 Privatanteile, Ziff. 1.5.1 und 1.2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung [Anhang der Berufskostenverordnung des EFD vom 10. Februar 1993, anwendbar ab 01.01.2026], publiziert am 29.12.2025).

Allgemeines zum Ort der Leistungserbringung

Eine im Inland erbrachte Leistung unterliegt entweder der Inlandsteuer (Art. 1 Abs. 2 Bst. a MWSTG) oder der Bezugsteuer (Art. 1 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und d MWSTG). Befindet sich der Ort einer Leistung nicht im Inland, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt weder der Inland- noch der Bezugsteuer. Der für die Mehrwertsteuer massgebliche Ort einer Leistung weicht in verschiedenen Fällen vom geografischen Ort ab, an dem der Leistungserbringer tatsächlich tätig ist. Für die korrekte steuerliche Behandlung von Leistungen im internationalen Verhältnis ist es wichtig, den Ort aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht zu bestimmen (MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung, Ziff. 1; Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Neue Übersicht der MWST-Formulare

Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt auf ihrer Website eine neue Übersicht der MWST-Formulare zur Verfügung. Die Seite zeigt auf einen Blick, welche Formulare online verfügbar sind und welche in Papierform eingereicht werden müssen. In der Übersicht finden Sie direkte Zugänge zu den Online-Formularen und zu den PDF-Downloads. Formulare können Sie weiterhin online oder auf Papier einreichen, sofern das Papierformular in der Übersicht angezeigt wird. Bern, 08.12.2025 (<https://www.estv.admin.ch/de/mwst-formulare>).